

Aktenzeichen: 4 AZR 313/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 28. September 1983
- 4 AZR 313/82 -

I. Arbeitsgericht Hannover Urteil vom 11. August 1981
- 4 Ca 284/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen Urteil vom 19. Mai 1982
- 5 Sa 87/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Wohlerworbene Rechte - Rückwirkung von Tarifvertrag

Gesetz: TVG § 1 Rückwirkung, § 1 Tarifverträge:
Seniorität; Förderungstarifvertrag vom
28. November 1979

Leitsatz: Bereits entstandene Ansprüche können als
sog. wohlerworbene Rechte nicht rückwir-
kend durch Tarifvertrag beseitigt werden
(hier: Anspruch eines Copiloten auf För-
derung zum Flugkapitän).



4 AZR 313/82

5 Sa 87/81 Niedersachsen

Verkündet am
28. September 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. Mai 1982 - 5 Sa 87/81 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, ist bei der Beklagten als Co-Pilot beschäftigt.

Die Beklagte hat mit der Gewerkschaft ÖTV einen Tarifvertrag über die Auswahl bei Förderungen und Rückgruppierungen des Bordpersonals der Beklagten vom 28. November 1979 (Förderungs-TV) abgeschlossen. In einer Protokollnotiz Nr. 2 zu diesem Tarifvertrag heißt es:

"Förderung von 6 Copiloten

In der Zeit vom 1.12.1979 bis 31.12.1981 werden unabhängig vom Bedarf von den Copiloten der entsprechenden Liste (Anlage 2 TV), die auf den Platzziffern 1 bis 10 stehen, maximal 6 zu Kapitänen gefördert. Sofern sich unter den ersten 10 Copiloten auf der Liste keine 6 Förderungen ergeben, so erfolgt die Auswahl auch über die Platzziffer 10 hinaus entsprechend der Reihenfolge so lange, bis maximal 6 Förderungen durchgeführt sind.

Bei den 6 Förderungen ist mit dreien im Winterhalbjahr 1979/1980 und mit dreien im Winterhalbjahr 1980/1981 zu beginnen; die Schulungsreihenfolge im einzelnen erfolgt nach den betrieblichen Möglichkeiten.

Für die 6 Förderungen ist vor dem ersten Schulungsbeginn eine Ausschreibung zu veröffentlichen, die eine Bewerbung auf B 727 und BAC 1-11 ermöglichen können muß. Abweichend von § 6 Abs. 1 TV gilt für diese Bewerber die Sperrfrist von 2 Jahren; sie rechnet von Schulungsbeginn bis zum 28.11.1979.

- 3 -



- 3 -

Abweichend von § 6 Abs. 3 TV gilt für diese Bewerber die Sperrfrist von 12 Monaten; sie rechnet vom Tage der letzten Maßnahme bis zum 28.11.1979.

Die Annahme der Bewerbung durch HF ist u.a. abhängig von folgender vorheriger, verbindlicher schriftlicher Erklärung jedes einzelnen Bewerbers:

"Hiermit erkläre ich, daß ich damit einverstanden bin, nach Abschluß der Schulungsmaßnahme auch weiterhin als Copilot eingesetzt zu werden, wenn und solange HF eine Einsatzmöglichkeit als Kapitän für mich nicht hat bzw. sofern es - nach Abwägung aller Gesichtspunkte - für HF oder die übrigen Kapitäne nicht zu vertreten ist, die anderen Kapitäne wechselweise im rotierenden Verfahren auch als Copiloten einzusetzen.

Mir ist bekannt, daß ich einen Anspruch auf Einsatz als Kapitän nicht habe."

Diese Erklärung ist als Bedingung in die Ausschreibung aufzunehmen."

In einer an alle Co-Piloten gerichteten Ausschreibung Nr. 1/80 vom 8. Februar 1980 teilte die Beklagte mit, zur Umschulung zum Kapitän auf Boeing 727 oder BAC 1-11 würden sechs Co-Piloten laut Tarifvertrag vom 28. November 1979 benötigt. In einer Anmerkung zu den Ausschreibungsbedingungen heißt es, bei Erfüllung der zuvor näher dargestellten Kriterien durch mehr als sechs Bewerber entscheide der Platz auf der Co-Piloten-Förderliste vom 28. November 1979. Zum Schulungsbeginn heißt es in der Ausschreibung:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

"VIII. Schulungsbeginn

- für drei Bewerber ist
spätestens die zweite
Märzhälfte 1980
- für die restlichen drei
Bewerber die zweite
Märzhälfte 1981
- die Schulungsreihenfolge erfolgt nach den
betrieblichen Notwendigkeiten."

Der Kläger, der in der Anlage 2 zum Tarifvertrag vom 28. November 1979 (Co-Piloten-Förderliste) den Platz Nr. 4 einnimmt, bewarb sich aufgrund der Ausschreibung zur Umschulung zum Kapitän auf BAC 1-11. Auf seine Bewerbung teilte ihm die Beklagte mit Schreiben vom 4. März 1980, das irrtümlich das Datum des 4. April 1980 trägt, mit:

"Sehr geehrter Herr L ,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß Sie aufgrund Ihrer Bewerbung auf die Ausschreibung 01/80 zur Umschulung zum Kapitän BAC 1-11 vorgesehen sind.

Aufgrund der betrieblichen Notwendigkeit, nämlich Nachschulung von A 300 FO's, werden Sie erst im Winterhalbjahr 1980/81 umgeschult.

Wir wünschen Ihnen für die Umschulung viel Erfolg und verbleiben ..."

Mit Schreiben vom 6. Januar 1981 kündigte die Beklagte gegenüber der ÖTV die Protokollnotiz Nr. 2 vom 28. November 1979 fristlos, da sie wegen existenzgefährdender Verschlechterungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten außerstande sei, die in der Protokollnotiz Nr. 2 gegebene Zusage weiter zu erfüllen. Die wirtschaftliche Lage erfordere bei der Beklagten einschneidende Rationalisierungsmaßnahmen im Boden- und Bordbereich, darunter auch Entlassungen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Am 4. März 1981 vereinbarten die Beklagte und die Gewerkschaft ÖTV eine Protokollnotiz Nr. 4 zum Tarifvertrag vom 28. November 1979. Diese Protokollnotiz lautet:

- "1. HF verpflichtet sich, die Rückgruppierung von 4 Kapitänen, die nach Maßgabe des Sozialplans vom 10.01.1981 rückgruppiert worden sind, aufzuheben und die betroffenen Kapitäne danach zu unveränderten Bedingungen weiterzubeschäftigen.
2. Die Auswahl der Kapitäne, deren Rückgruppierung aufgehoben wird, erfolgt nach den Kriterien, die der sozialen Auswahl für Kündigungen und Rückgruppierungen nach dem Sozialplan vom 10.01.1981 zugrunde gelegt worden sind, in der Weise, daß die sozial schutzwürdigsten Kapitäne in umgekehrter Reihenfolge der Sozialauswahl zu berücksichtigen sind.
3. Mit dieser Regelung gilt die Protokollnotiz Nr. 2 des Tarifvertrages Auswahl bei Förderungen und Rückgruppierungen vom 28. November 1979 (Förderung von 6 Copiloten) als erfüllt. Sie wird außer Kraft gesetzt."

Am 20. Mai 1981 trafen die Beklagte und die Gewerkschaft ÖTV eine weitere Vereinbarung, die die Gewerkschaft ÖTV mit Schreiben vom 26. Mai 1981 wie folgt bestätigte:

- "1. Die von der Protokollnotiz Nr. 2 des Tarifvertrages Auswahl bei Förderungen und Rückgruppierungen betroffenen Copiloten erhalten zum Ausgleich dafür, daß sie aufgrund dieser Vereinbarung nicht mehr Kapitän werden können, eine außertarifliche Zulage in Höhe von DM 300,--.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

2. Diese außertarifliche Zulage wird zum Tarifgehalt so lange gezahlt, bis die betreffenden Copiloten Kapitäne werden.
3. Die Regelung tritt am 1. März 1981 in Kraft."

Der Kläger meint, die Beklagte sei weiterhin verpflichtet, ihn zum Kapitän zu fördern. Sein tariflicher Anspruch auf Förderung bestehe nach wie vor. Die Protokollnotiz Nr. 2 zum Förderungs-TV sei, soweit sie ihn betreffe, nicht rechtswirksam aufgehoben worden. Im übrigen müsse sich die Beklagte an ihrer Zusage vom 4. März 1980 festhalten lassen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihn durch Umschulung zum Flugkapitän zu fördern.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe lediglich die Ausschreibungsvoraussetzungen für das Flugzeugmuster BAC 1-11, nicht aber diejenigen für das Flugzeugmuster Boeing 727 erfüllen können. Alle Flugzeuge des Flugzeugmusters BAC 1-11 seien Ende 1980 ausgemustert worden. Damit sei die Geschäftsgrundlage für eine Umschulung des Klägers auf dieses Flugzeugmuster entfallen. Diesem Umstand hätten auch die Tarifvertragsparteien Rechnung getragen und die Protokollnotiz Nr. 2 zum Förderungs-TV außer Kraft gesetzt. Auch die Geschäftsgrundlage für die Zusage vom 4. März 1980 sei entfallen. Die Beklagte habe damals die Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen, die Ende 1980 zur Ausmusterung des Flugzeugmusters BAC 1-11 geführt hätten, nicht voraussehen können.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt,

- 7 -



- 7 -

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger entsprechend der Protokollnotiz Nr. 2 vom 28. November 1979 zum Tarifvertrag über die Auswahl bei Förderungen und Rückgruppierungen vom 28. November 1979 zum Flugkapitän zu fördern,

hilfsweise,

den Kläger zum Flugkapitän der Typen B 727 oder B 737 zu fördern,

hilfsweise,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. April 1980 jenes Gehalt zu zahlen, das ihm unter Anrechnung sämtlicher tarif- oder einzelvertraglich zustehenden Betriebszeiten zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt als Flugkapitän gefördert worden wäre.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte nach dem Hauptantrag des Klägers verurteilt. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage im Ergebnis mit Recht stattgegeben. Die Urteilsformel des Landesarbeitsgerichts ist allerdings entsprechend dem in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag zu unbestimmt gefaßt und insoweit auch nicht vollstreckungsfähig. Der Senat legt aber die Urteilsformel nach dem gesamten Klagevorbringen und den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils dahin aus, daß die Beklagte verurteilt ist, den Kläger zum Kapitän auf dem Flugzeugmuster BAC 1-11 um-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

zuschulen und ihn nach Maßgabe der Protokollnotiz Nr. 2 zum Förderungs-TV entsprechend den Einsatzmöglichkeiten der Beklagten zu beschäftigen. In diesem Sinne ist die Verurteilung der Beklagten ausreichend bestimmt.

Der Anspruch des Klägers auf Umschulung zum Kapitän auf dem Flugzeugmuster BAC 1-11 ist nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Förderungs-TV begründet. Der Förderungs-TV findet kraft beiderseitiger Tarifbindung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Förderungs-TV hat derjenige, der die Bedingungen einer im Zuge der Förderung zu besetzenden, ausgeschriebenen Stelle erfüllt, entsprechend der Reihenfolge der jeweiligen Auswahlliste Anspruch auf Umschulung und - nach erfolgreicher Schulung - auf entsprechende Beschäftigung (vgl. BAG Urteil vom 28. September 1983 - 4 AZR 200/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Im vorliegenden Fall kommt allerdings hinzu, daß aufgrund der Protokollnotiz Nr. 2 zum Förderungs-TV und den entsprechenden Ausschreibungsbedingungen die Bewerber die Erklärung abgeben mußten, daß sie damit einverstanden sind, nach Abschluß der Schulungsmaßnahme auch weiterhin als Co-Pilot eingesetzt zu werden, wenn und solange eine Einsatzmöglichkeit als Kapitän nicht bestehe. Dem hat der Kläger durch seinen Klageantrag in der Berufungsinstanz Rechnung getragen.

Die Beklagte hat durch die Ausschreibung 1/80 für sechs Co-Piloten die Stellen von Kapitänen auf Boeing 727 oder BAC 1-11 ausgeschrieben. Dies bedeutet eine Förderung der Co-Piloten, da die Beschäftigung als Kapitän mit einer Umgruppierung in eine höhere Gehaltsgruppe verbunden ist (vgl. § 2 Abs. 1 Förderungs-TV und die Gehaltstarifverträge der Beklagten). Der Kläger erfüllt auch die Bedingungen der Ausschreibung. Das ist zwischen den Parteien unstreitig. In der für die Förderung maßgebenden Co-Pilotenliste (§ 3 Abs.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

1 Nr. 2 Förderungs-TV) nahm er den Rang 4 ein. Bei der Co-Pilotenliste handelt es sich um eine deklaratorische Liste, die den nach dem Anhang zum Förderungs-TV zu ermittelnden Rang des Klägers für Förderungsmaßnahmen wiedergibt. Sie hat die tatsächliche Vermutung der Richtigkeit für sich (BAG Urteil vom 28. September 1983 - 4 AZR 200/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Da der Kläger in der Co-Pilotenliste den Rang 4 einnahm, gehörte er in jedem Fall zu den sechs Co-Piloten, die die Beklagte aufgrund der Ausschreibung 1/80 vom 8. Februar 1980 berücksichtigen mußte. Damit sind alle Voraussetzungen für den Anspruch des Klägers auf Förderung gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Förderungs-TV erfüllt. Die Tarifvertragsparteien haben die §§ 4 und 5 Förderungs-TV auch nicht außer Kraft gesetzt oder rückwirkend geändert. Die Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien aus dem Jahre 1981 betreffen nur die Protokollnotiz Nr. 2 zum Förderungs-TV, nicht jedoch die §§ 4 und 5 Förderungs-TV. Diese Vorschriften sind unangetastet geblieben.

Die Tarifvertragsparteien konnten den aufgrund der Ausschreibung erworbenen Anspruch des Klägers auf Umschulung zum Kapitän nicht mehr beseitigen. Der Beklagten ist einzuräumen, daß die Tarifvertragsparteien durch die Vereinbarungen vom 4. März 1981 und 20. Mai 1981 die Förderung der Bewerber, die entsprechend der Protokollnotiz Nr. 2 umgeschult werden sollten, aufheben wollten. Dies ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus der Vereinbarung vom 20. Mai 1981, in der es heißt, die von der Protokollnotiz Nr. 2 betroffenen Co-Piloten sollten zum Ausgleich dafür, daß sie aufgrund dieser Vereinbarung nicht mehr Kapitän werden könnten, einen Ausgleich in Form einer außertariflichen Zulage von DM 300,-- erhalten. Das bedeutet, daß die Tarifvertragsparteien damit eventuelle Ansprüche der entsprechenden Co-Piloten auf Umschulung zum Kapitän beseitigen wollten. Dies ist unzulässig, soweit - wie vorliegend - aufgrund

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

der Ausschreibung in Verbindung mit den §§ 4 und 5 Förderungs-TV bereits ein individueller Anspruch der Co-Piloten auf Förderung entstanden war. Die Regelung solcher Individualansprüche liegt außerhalb der Macht der Tarifvertragsparteien. Die Tarifvertragsparteien können entstandene und fällige Einzelansprüche von Arbeitnehmern, sogenannte "wohl-erworbene Rechte", nicht mehr zum Erlöschen bringen. Sind aus dem Arbeitsverhältnis einmal Ansprüche für den Arbeitnehmer erwachsen, führen sie rechtlich ein Eigendasein, sind vom Bestand des Arbeitsverhältnisses unabhängig und damit der Regelungsmacht der Tarifvertragsparteien entzogen, da diese gemäß § 1 Abs. 1 TVG nur das Arbeitsverhältnis regeln können (Stahlhacke, RdA 1959, 266, 268; Herschel, Tariffähigkeit und Tarifmacht, 1932, S. 50 f.). Ob nach diesen Grundsätzen an der Rechtsprechung, daß Tarifvertragsparteien mit rückwirkender Kraft bereits entstandene Ansprüche der Tarifunterworfenen dann beschneiden können, wenn ein dringendes Bedürfnis nach einer generellen Regelung besteht (BAG 13, 142 = AP Nr. 4 zu § 1 TVG Rückwirkung), festgehalten werden kann, erscheint zweifelhaft, kann aber hier offenbleiben. Im vorliegenden Fall geht es nämlich nicht um eine generelle Regelung. Vielmehr sollten durch die Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien vom März und Mai 1981 individuelle Ansprüche von drei Arbeitnehmern beseitigt werden. Eine generelle Regelung, etwa eine Einschränkung der §§ 4 und 5 Förderungs-TV, haben die Tarifvertragsparteien nicht getroffen.

Den Tarifvertragsparteien ist zwar - ebenso wie dem staatlichen Gesetzgeber - das Recht einzuräumen, unter bestimmten, hier nicht zu erörternden Voraussetzungen (hinsichtlich des staatlichen Gesetzgebers vgl. BVerfGE 13, 261, 271 f.) rückwirkende Tarifnormen zu setzen. Darum geht es hier aber nicht. Vielmehr wollten die Tarifvertragsparteien aus einer Tarifnorm entstandene Ansprüche beseitigen, ohne die Norm selbst (§§ 4, 5 Förderungs-TV) zu ändern. Dies liegt nicht im Rahmen ihrer Regelungsmacht.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



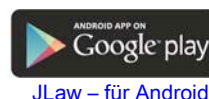
- 11 -

Im übrigen können die Protokollnotiz Nr. 2 zum Förderungs-TV und ihre rückwirkende Aufhebung auch deshalb keine unmittelbare Einwirkung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien entfalten, weil die dort getroffene Regelung über die Förderung der Co-Piloten keinen normativen Charakter hat, sondern nur eine schuldrechtliche Vereinbarung darstellt. Dies wird daraus deutlich, daß nicht ersichtlich ist, inwiefern einem Arbeitnehmer aus der Protokollnotiz Nr. 2 ein Anspruch erwachsen könnte. Erst wenn die nach der Protokollnotiz Nr. 2 vorgesehene Ausschreibung durchgeführt ist, können nach §§ 4 und 5 Förderungs-TV Ansprüche von Arbeitnehmern entstehen. Die Bestimmungen in der Protokollnotiz Nr. 2 über die vorzunehmende Ausschreibung regeln nicht den Inhalt des Arbeitsverhältnisses. Es handelt sich ferner nicht um betriebliche Normen, weil die Protokollnotiz Nr. 2 nur Einzelfälle betrifft (vgl. BAG Urteil vom 28. September 1983 - 4 AZR 200/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Vielmehr dient die Protokollnotiz Nr. 2 praktisch der Vorbereitung einer Höhergruppierung für bestimmte Angestellte und verpflichtet die Beklagte zur Einleitung der entsprechenden Maßnahmen. Die Protokollnotiz Nr. 2 läßt auch nicht erkennen, daß es sich hier um einen Vertrag zugunsten Dritter handelt, aus dem bestimmte Arbeitnehmer vertragliche (schuldrechtliche) Rechte herleiten können. Lediglich soweit die Protokollnotiz Nr. 2 für den Fall der Umschulungen Abweichungen von § 6 Abs. 1 und 3 Förderungs-TV regelt, kommt ihr normativer Charakter zu. Die Regelung über die Förderung der Co-Piloten in Abs. 1 und 2 der Protokollnotiz Nr. 2 läßt jedoch keinen Anhaltspunkt dafür erkennen, inwiefern sie normative Wirkung haben könnte. Da die Protokollnotiz Nr. 2 nicht unmittelbar auf das Arbeitsverhältnis der Parteien und die Rechtsstellung des Klägers einwirkte, konnte ihre Aufhebung auch aus diesem Grunde tariflich erwachsene Ansprüche des Klägers nicht beseitigen.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Auch aufgrund der Zusage der Beklagten vom 4. März 1980 ist der Klageanspruch begründet. Die Bewerbung des Klägers aufgrund der Ausschreibung 1/80 vom 8. Februar 1980 ist als Angebot an die Beklagte anzusehen, ihn zum Kapitän auf der BAC 1-11 zu fördern. Dieses Angebot hat die Beklagte durch das Schreiben vom 4. März 1980 angenommen. Daran muß sie sich festhalten lassen. Die Beklagte kann sich nicht auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen mit der Begründung, sie habe Ende 1980 die Flugzeuge des Flugzeugmusters BAC 1-11 ausgemustert. Denn damit hat sie es selbst zu vertreten, daß sie die Umschulung des Klägers auf ihren eigenen Flugzeugen nicht mehr durchführen kann. Schon deshalb scheidet eine Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage aus (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 42. Aufl. 1983, § 242 Anm. 6 c dd).

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller hat Urlaub
Dr. Neumann

Dr. Etzel

Steingen

Prieschl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 313/82

5 Sa 87/81 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Dezember 1983 beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom 28. September 1983 – 4 AZR 313/82 – werden gem. § 319 Abs. 1 ZPO dahin berichtigt, daß es in der Urschrift auf Seite 11 Zeile 1 von unten und in den Abschriften auf Seite 11 Zeile 2 von unten statt "... konnte sie auch ..." richtig "... konnte ihre Aufhebung auch ..." heißt.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)